

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Drucksache: 123/15

I. Zum Inhalt

Mit der Aufdeckung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 setzte ab 2012 ein umfassender Reformprozess zur zukunftsorientierten Aufstellung des Verfassungsschutzes ein. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den Reformprozess des Verfassungsschutzes entsprechend den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses legislativ um. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu optimieren, einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit des Verfassungsschutzes zu leisten und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Hierzu sind Änderungen in neun Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen, wobei die geplanten Neuregelungen vorrangig im Bundesverfassungsschutzgesetz, im MAD-Gesetz und im Artikel-10-Gesetz erfolgen sollen.

Zunächst soll die Bedeutung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der nationalen Sicherheitsarchitektur ausgeweitet und ihm die Funktion einer Zentral- und Koordinierungsstelle im nachrichtendienstlichen Bereich übertragen werden. Hierdurch soll ein höheres Maß an Vereinheitlichung, die Verbesserung der Zusammenarbeitsfähigkeit zwischen den Landesämtern für Verfassungsschutz und dem BfV sowie eine optimierte Regelung der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden erreicht werden. In bestimmten Fällen ist auch der Selbsteintritt in die Beobachtungen durch den BfV vorgesehen.

Ferner soll der Austausch von Informationen und die Vernetzung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vor allem mit Hilfe des nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS erfolgen, in dem nachrichtendienstlich relevante Informationen zusammengeführt werden sollen. Im Rahmen des Datenbankbetriebs soll außerdem die Möglichkeit der Datenspeicherung ausgedehnt werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten sieht der Gesetzentwurf eine Ausdehnung des Umfangs vor, in dem Akten oder Aktenauszüge auch in elektronischer Form geführt werden dürfen sollen. Ein automatisierter Abgleich soll grundsätzlich möglich sein. Datenschutzbelange sollen

durch gesetzliche Regelungen zu der elektronischen Akte, der Aktenvernichtung und zu den Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden Rechnung getragen werden. Die Datenschutzkontrolle soll mit Hilfe der Vollprotokollierung jedes Zugriffs auf die in NADIS gespeicherten Daten erfolgen.

Überdies soll der BfV bei "Dringlichkeit" der Aufgabenerfüllung von dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren der Festlegung von Dateianordnungen für automatisierte Dateien absehen und eine Sofortanordnung treffen können. Hierdurch wird die an sich vorgesehene Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern (BMI) - vorherige Zustimmung - und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - vorherige Anhörung - auf eine unverzügliche Nachkontrolle im Anschluss an die Maßnahme beschränkt. Damit von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Sofortanordnung kein übermäßiger Gebrauch gemacht wird, soll diese Option des BfV auf konkret festgelegte Ausnahmefälle beschränkt sein. Ferner soll klargestellt werden, dass das BfV, soweit es heimliche Informationsbeschaffungen betreibt, in Individualrechte nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf.

Für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das BfV soll ein gesetzlicher Rahmen gesetzt werden. Bezüglich ihrer Auswahl, Führung und ihres Einsatzes soll erstmals festgelegt werden, wer angeworben werden darf (keine Minderjährigen). Das gilt auch für die Kriterien zulässigen "szenetypischen Verhaltens" (Missachtung des versammlungsrechtlichen Vermummungsverbots). Eingriffe in Individualrechte (Sachbeschädigungen) durch V-Leute sollen nicht zulässig sein; das Verhalten muss zur Akzeptanz in der Szene unerlässlich und darf nicht unverhältnismäßig sein.

Daneben soll die Öffentlichkeitsarbeit neu geregelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es wird empfohlen zum Ausdruck zu bringen, dass der Bundesrat die vorgesehene Erweiterung operativer Zuständigkeiten des BfV für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen ablehnt. Überdies soll die in § 9a Absatz 1 Satz 2 BVerSchG-E vorgesehene Regelung über die Voraussetzungen zum dauerhaften Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gestrichen wird.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 123/1/15** verwiesen.